

genau eingetragen ist. Das Buch ist von einem Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses (§ 14), dem Kassirer und dem Gegenbuchführer zu unterschreiben und es sind demselben gegenwärtige Statuten im Auszuge beizufügen. Für das Sparkassenbuch werden bei Rücknahme des letzten Guthabens 20 Pfennige, oder dafern die Zinsen der Einlage weniger betragen sollten, diese Zinsen als Entschädigung inne behalten.

Annahme, Verzinsung, Zurückzahlung und Verjährung der Einlagen bezüglich Zinsen.

§ 5.

Die niedrigste Einlage beträgt 1 Mark. Ueber den einmaligen höchsten Einlagebetrag hat der Verwaltungs-Ausschuß je nach Lage der Verhältnisse Bestimmung zu treffen.

§ 6.

Die Sparkasse verzinst jede Einlage, jedoch von 1 bis 5 Mark nur je die vollen Mark und von 5 Mark aufwärts nur je die vollen 5 Mark so, daß Einlagen zwischen 5 und 10 Mark nur zu 5 Mark, Einlagen zwischen 10 und 15 Mark nur zu 10 Mark u. s. w. verzinst werden.

Die jeweilige Höhe der für die Einlagen zu gewährenden Zinsen wird vom Gemeinderath mit Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksdirektors beschlossen. Eine beschlossene Aenderung in dem Zinsfuß ist drei Monate vor deren Eintritt in der Weimarschen Zeitung und in dem hiesigen Lokalblatte bekannt zu machen und diese Bekanntmachung mindestens einmal zu wiederholen.

Die Zinsen werden nur für volle Monate berechnet, sodah diejenigen Beträge, welche im Laufe eines Monats eingezahlt sind, nur vom ersten Tage des folgenden Monats an, diejenigen Beträge aber, welche im Laufe eines Monats zurückgezahlt werden, nur bis zum Schlusse des vorhergehenden Monats zu verzinsen sind.

Berechnet werden die Zinsen von der Verwaltung der Sparkasse am Schlusse des Rechnungsjahres, welches mit dem bürgerlichen Jahre anhebt und schließt, und wird darnach der gesundene Zinsbetrag dem Guthaben der Einleger in den Hauptbüchern der Sparkasse zugeschrieben. Vom ersten Tage des neuen Geschäftsjahres ab wird dieser kapitalisirte Zinsbetrag gleich den Einlagen mit verzinst.

Um diese kapitalisirten Zinsen wieder zinstragend zu machen, ist die Zuschreibung in den ausgestellten Schuldbüchern nicht nöthig.

Es soll aber, wenn eine solche für erforderlich erachtet wird, seitens der Anstalt hierzu durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden. Wünscht sie ein Beteiligter dennoch, so wird dies während der regelmäßigen Geschäftsstunden, wenn das laufende Geschäft es gestattet, sonst zu geeigneter, vorher bekannt zu machender Zeit bewirkt.

§ 7.

Beabsichtigte Rücknahmen bis mit 30 Mark bedürfen keiner Kündigung; Rückforderungen höherer Beträge sind nur auf vorgängige Kündigung zulässig.

Die Kündigungsfristen betragen bei einer Summe